

ICH SORGE VOR!



© Senatskanzlei Hamburg

Liebe Leser:innen,

mit der vorliegenden Broschüre „Ich Sorge vor!“ möchte ich Ihnen gern praktische Tipps und Beispiele für Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen an die Hand geben.

Wir alle hoffen, niemals durch eine schwere Erkrankung oder einen Unfall in die Lage zu kommen, dass wir keine selbständigen Entscheidungen mehr treffen können. Dennoch wissen wir alle oder haben es bereits in der Verwandtschaft oder im Freundeskreis erlebt, wie schnell eine solche Situation eintreten kann.

Wir können uns für diesen Fall wappnen, indem wir eine Person unseres Vertrauens bevollmächtigen, unsere Angelegenheiten in unserem Sinne zu regeln. Indem Sie entscheiden, wer

gegebenenfalls für Sie rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen darf, können Sie Einfluss darauf nehmen, dass Ihre Wünsche zur Gestaltung Ihres Lebens in schwierigen Lebensphasen umgesetzt werden. Zwar fällt es nicht leicht, dieses Thema mit Angehörigen oder nahestehenden Personen anzusprechen, aber im Fall des Falles hilft es ihnen zu wissen, welche Ihrer Wünsche und Vorstellungen Berücksichtigung finden sollen.

Insofern lege ich Ihnen ans Herz, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen, wen Sie als bevollmächtigte Person einsetzen und welche Bestimmungen Sie vorsorglich treffen möchten. Da eine automatische rechtliche Vertretung durch Eheleute untereinander oder in der Lebenspartnerschaft gesetzlich ausschließlich im Bereich der Gesundheitsvorsorge und nur zeitlich begrenzt vorgesehen ist, benötigen auch diese Vertrauenspersonen eine entsprechende Vollmacht.

Ihre



Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Inhalt

6 Wozu rechtliche Vorsorge?



- 6 Ein Beispiel...
- 8 Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?
- 9 Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

11 Die Vorsorgevollmacht



- 11 Welche Arten von Vollmachten gibt es?
- 11 Was ist eine Vorsorgevollmacht?
- 13 Können alle Volljährigen eine Vollmacht erteilen?
- 14 Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?
- 15 Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?
- 19 Das Ehegattenvertretungsrecht
- 20 Welche Form hat eine Vollmacht?
- 22 Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?
- 24 Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?
- 26 Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Person, die die Vollmacht erteilt und derjenigen, die sie erhält?
- 29 Wer kann Bevollmächtigte kontrollieren?
- 30 Was muss bei Erteilung der Vollmacht außerdem beachtet werden?
- 30 Vorschlag für eine umfassende Vollmacht
- 32 Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

35 Die Betreuungsverfügung



- 35 Was ist eine Betreuungsverfügung?
- 37 Welche Form hat eine Betreuungsverfügung?
- 37 Wo ist eine Betreuungsverfügung aufzubewahren?
- 38 Ab wann ist eine Betreuungsverfügung wirksam?
- 39 Textbeispiele einer Betreuungsverfügung

43 Die Patientenverfügung



- 43 Was ist eine Patientenverfügung?
- 44 Wozu dient eine Patientenverfügung?
- 45 Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?
- 46 Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?
- 47 Wer setzt meinen Willen durch?
- 48 Was muss ich noch über Patientenverfügungen wissen?
- 48 Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

51 Anhang

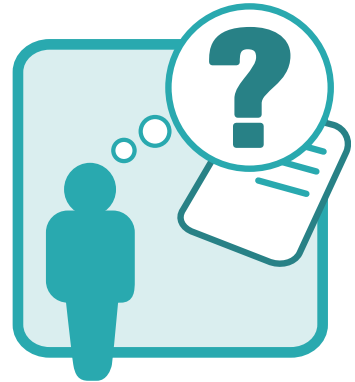


- 51 Adressen
- 58 Kostenhinweise
- 60 Gesetzestexte
- 78 Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht
- 80 Impressum

Wozu rechtliche Vorsorge?

■ Ein Beispiel...

Herr Schmidt bricht bewusstlos auf der Straße zusammen und wird mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht. Diagnose: Gehirnschlag. Nach den sofort eingeleiteten lebensrettenden Maßnahmen liegt Herr Schmidt im Koma. Er kann zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidungen über eine Heilbehandlung treffen. Seine Frau besitzt außer einer Bankvollmacht zur Regelung finanzieller Fragen keine Vollmachten für persönliche Angelegenheiten ihres Mannes.



Juristisch gesehen stellt jede Heilbehandlung einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit dar. Sie ist (abgesehen von Notfällen) nur zulässig, wenn die erkrankte Person selbst oder die rechtmäßige Vertretung eine wirksame Einwilligung erteilt hat. Ohne eine Einwilligung oder gegen den Willen der erkrankten Person darf eine ärztliche Behandlung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Als Ehefrau hat Frau Schmidt im Regelfall eine befristete gesetzliche Vertretungsmacht im Bereich der medizinischen Entscheidungen. So kann sie beispielsweise rechtswirksam in eine für ihren Mann notwendige Operation oder andere medizinische Maßnahmen einwilligen. Sind jedoch über den Bereich der Gesundheitssorge und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte hinaus Entscheidungen zu treffen, so kann Frau Schmidt dies nicht für ihren entschei-

dungs- und einwilligungsunfähigen Ehemann übernehmen. In diesem Fall muss sich das Krankenhaus oder die Ehefrau an das Betreuungsgericht (eine Abteilung des zuständigen Amtsgerichtes) wenden.

Das Gericht prüft, ob eine Betreuung nach dem Betreuungsrecht notwendig ist und eine rechtliche Betreuung für Herrn Schmidt eingerichtet werden muss.

Kommt das Gericht in diesem Verfahren zu dem Ergebnis, dass eine Betreuungsmaßnahme erforderlich ist und dass die Ehefrau geeignet und auch bereit ist, das Amt als Betreuerin für ihren Ehemann zu übernehmen, wird Frau Schmidt zur Betreuerin bestellt. Kann im sozialen Umfeld keine geeignete Betreuungsperson gewonnen werden, kann das Gericht eine andere ehrenamtliche Betreuungsperson oder eine Person bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen der Berufsbetreuung übernimmt.

Das Gericht überwacht während der Dauer der Betreuung, ob Frau Schmidt die ihr übertragenen Aufgaben im Interesse ihres Mannes wahrnimmt.

An diesem Beispiel ist Folgendes zu erkennen: Eine Ehe berechtigt lediglich zu einer rechtlichen Vertretung im medizinischen Bereich; diese gesetzlich vorgesehene Ehegattenvertretung gilt für längstens 6 Monate. Die längerfristige Befugnis zur rechtlichen Vertretung kann jedoch durch eine Vollmacht erteilt werden.

Eine Vollmacht ermöglicht es beispielsweise, einer anderen Person Vertretungsbefugnisse für die unterschiedlichsten

Lebensbereiche, zum Beispiel Gesundheitsfragen und Vermögensangelegenheiten, oder für die Antragstellung bei Behörden und Versicherungen zu übertragen.

■ **Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?**

Kann ein volljähriger Mensch seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so kann er im erforderlichen Umfang Hilfe durch eine rechtliche Betreuungsperson erhalten. Über deren Bestellung und Aufgaben entscheidet das Betreuungsgericht.

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht ist nachrangig zu allen anderen Formen der Unterstützung, durch die die Interessen der hilfesuchenden Person genauso gut wahrgenommen werden können. Dieses können praktische Hilfen zum Beispiel im sozialen Umfeld von Familienangehörigen, befreundeten Menschen, aus der Nachbarschaft oder Hilfen durch Beratungsstellen und Soziale Dienste sein.

Hilfe kann aber auch durch eine bevollmächtigte Person geleistet werden. Wenn Sie ein Betreuungsverfahren vermeiden möchten, sollten Sie im Vorweg eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, damit im Notfall keine Betreuungsperson durch das Gericht bestellt werden muss.

■ Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass Krankheit oder Behinderungen Ihnen ein selbstbestimmtes Leben nicht mehr ermöglichen:

Mit einer *Vorsorgevollmacht* bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die dann für Sie rechtswirksam handeln darf.

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, einen anderen Menschen zu bevollmächtigen oder wenn Sie den gerichtlich kontrollierten Weg bevorzugen, können Sie eine *Betreuungsverfügung* nutzen. Sie treffen damit richtungsweisende Verfügungen für Ihre eventuelle spätere vom Gericht bestellte rechtliche Vertretung. Auch können Sie schriftlich festhalten, wer Ihre rechtliche Betreuung übernehmen soll oder wen Sie ablehnen. Wenn das Betreuungsgericht im Falle Ihrer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit eine Betreuungsperson einsetzt, so haben das Gericht und die zukünftige Betreuungsperson Ihre Verfügungen grundsätzlich zu berücksichtigen.

In einer *Patientenverfügung* bekunden Sie Ihren Willen in Bezug auf die medizinische Behandlung und Pflege für den Fall, dass Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Diese Verfügung richtet sich insbesondere an Ihre behandelnden Ärzt:innen und ist eine mögliche Ergänzung zur *Vorsorgevollmacht* und *Betreuungsverfügung*.

Die genannten drei Möglichkeiten der Vorsorge beziehen sich auf unterschiedliche Ziele und Bereiche. Gemeinsam ist ihnen die „vorsorgende Wirkung“ für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst bestimmen können – wie in unserem Beispiel Herr Schmidt. Hätte Frau Schmidt sich auf eine dieser Voraussetzungen ihres Mannes stützen können, wäre ihre rechtliche Situation klar gewesen.

Sie hätte als Bevollmächtigte Anträge bei Behörden, Sozialleistungsträgern und Versicherungen stellen oder sich der Betreuungsverfügung gemäß vom Betreuungsgericht zu seiner Betreuerin bestellen lassen können. Eine Patientenverfügung von Herrn Schmidt hätte Anweisungen für die medizinische Versorgung gegeben.

Die Vorsorgevollmacht

■ Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Grundsätzlich kann ein volljähriger geschäftsfähiger Mensch jederzeit einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Aus Gründen der Nachweisbarkeit erfolgt dies in der Regel durch ein unterschriebenes Schriftstück. Erteilen Sie eine Vollmacht, legen Sie fest, ob die bevollmächtigte Person ermächtigt ist, einen ganz bestimmten Sachverhalt zu regeln (zum Beispiel einen Vertrag abzuschließen) oder ob das Vertretungsrecht darüber hinausgeht. Sie können sich mit Ihrer Vollmacht auf bestimmte Angelegenheiten (zum Beispiel den Gesundheitsbereich) beschränken oder sie so formulieren, dass die Vollmacht weitergehend vollumfänglich gegenüber Dritten zum Handeln ermächtigt.



Die von Ihnen bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notarielle Ausfertigung des Originals in den Händen hält, ist sofort und jederzeit handlungsfähig.

■ Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt, der in einigen Gesetzen aufgegriffen, aber nicht genau definiert wird. Diese besondere Art der Vollmacht hat einen vorsorgenden Charakter: Zwar ist sie im Rechtsverkehr (sogenanntes Außenverhältnis, vgl. S. 26) sinnvollerweise sofort

wirksam, sobald sie der bevollmächtigten Person gegenüber erklärt wird; sie soll aber entsprechend der regelhaften Vereinbarung erst verwendet werden, wenn Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr wahrnehmen können (oder wollen).

Sie verleihen mit der Vorsorgevollmacht einer anderen Person die Befugnis, stellvertretend für Sie zu handeln. Die Vorsorgevollmacht ist meist umfassend und dient dazu, nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht zu vermeiden.


Sie können beispielsweise umfassende Regelungen für vermögensrechtliche Angelegenheiten und Gesundheitsfragen treffen. Mit Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzen Sie ein hohes Maß an Vertrauen in die bevollmächtigte Person voraus. Denn im Außenverhältnis ist sie sofort und uneingeschränkt zum Handeln berechtigt. Daneben können Sie eine Vereinbarung zur Anwendung der Vorsorgevollmacht im sogenannten Innenverhältnis treffen. Hier teilen Sie der bevollmächtigten Vertrauensperson Ihre Vorstellungen und Wünsche mit.

Dem Leitgedanken der Vorsorgevollmacht entspricht es, dass Sie die Vorsorgevollmacht möglichst nicht erst unter dem Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig (zum Beispiel jederzeit ab Eintritt der Volljährigkeit) auf Grund reiflicher Überlegung und im Bewusstsein des erforderlichen besonderen Vertrauensverhältnisses zu der bevollmächtigten Person erteilen.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Vollmacht ist es wichtig, dass Sie der bevollmächtigten Person möglichst

im Vorwege Ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen, zum Beispiel hinsichtlich finanzieller Fragen, Fragen der Pflege bei Gebrechlichkeit und über die letzte Lebensphase. Diese Hinweise dienen sodann als Richtlinie für ihr späteres Handeln.

Daher ist es unbedingt zu empfehlen, dass Sie Ihre Vorsorgevollmacht in engem persönlichem Kontakt mit der Person verfassen, die von Ihnen die Vorsorgevollmacht erhalten soll. Nur dann können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen darstellen, die die von Ihnen bevollmächtigte Person später bei allen Handlungen und Entscheidungen zu berücksichtigen hat.

 **Wichtig bei einer Vorsorgevollmacht ist, dass Sie sich davon überzeugen, dass die Person, die sie bevollmächtigen möchten auch tatsächlich bereit und in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.**

■ Können alle Volljährigen eine Vollmacht erteilen?

Eine Vollmachtserteilung ist eine Willensäußerung, die auf ein bestimmtes Ziel, einen rechtlichen Erfolg, gerichtet ist. Bei der Vorsorgevollmacht ist das Ziel, einer Person Ihres Vertrauens die Befugnis zu erteilen, stellvertretend für Sie und in Ihrem Interesse Ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen beziehungsweise Sie dabei zu unterstützen, diese selbst auszuüben.

Jede volljährige Person kann diese Erklärung wirksam abgeben.

Unwirksam ist die Vollmachtserteilung nur, wenn der Person, die die Vollmacht erteilt, zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst ist, was sie mit ihr regelt. Im fortgeschrittenen Stadium einer Demenz könnte das zum Beispiel der Fall sein.

Späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung sollte vorgebeugt werden. Dazu empfiehlt sich ein ärztliches Gespräch, in dem die Frage nach dem freien Willen der demenzten Person erörtert wird. Sollte der Erteilung der Vorsorgevollmacht ein freier Wille zugrunde liegen, kann dies mit der ärztlichen Unterschrift bezeugt werden.

■ Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?

Die Vollmacht ist, rechtlich ausgedrückt, eine „empfangsbedürftige Willenserklärung“. Das heißt, sie wird erst dann wirksam, wenn Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person über die Vollmacht und ihren Inhalt informiert haben. In der Praxis wird sie schriftlich verfasst sowie unterschrieben und die bevollmächtigte Person benötigt das Original oder eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht, um sich zum Beispiel bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts legitimieren zu können.

Einschränkende Absprachen, die Sie mit der bevollmächtigten Person im Innenverhältnis treffen, beispielsweise in welchen Fällen die Vorsorgevollmacht verwendet werden darf, berühren die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht gegenüber Dritten (im Außenverhältnis, vgl. S. 26) nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jede Vollmacht gegenüber Dritten ohne Bedingungen für ihre Wirksamkeit erteilt werden, damit im Ernstfall von der Vollmacht sofort zweifelsfrei Gebrauch gemacht werden kann. Dann kann die von Ihnen bevollmächtigte Person sofort und unbürokratisch ohne weitere Nachweise stellvertretend für Sie handeln. Die Vollmacht bleibt wirksam, auch wenn Sie geschäftsunfähig werden (§ 130 Abs. 2 BGB). Ab diesem Moment kann die Voll-

macht von Ihnen nicht mehr widerrufen werden. Dies ist nur möglich, solange Sie geschäftsfähig sind.

Durch die Vorsorgevollmacht bleibt die von Ihnen bevollmächtigte Person auch über Ihren Tod weiter handlungsfähig. Zur Verdeutlichung sollten Sie dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich klarstellen. Die Abwicklung des Nachlasses kann dadurch unter Umständen erheblich erleichtert werden. Die von Ihnen bevollmächtigte Person handelt in diesem Falle für die Erb:innen, bis diese die Vollmacht widerrufen. Soll die Vollmacht mit dem Tode enden, müssen Sie dies in der Vollmacht festlegen.

■ Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?



Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrer Lebenssituation und Ihrem Willen. Sie können eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) durch entsprechende ausdrückliche Bestimmungen auch die Vertretung in grundrechtssensiblen persönlichen Angelegenheiten wie der Gesundheitspflege und der Aufenthaltsbestimmung (Personensorge) zulässt.

Sie können die Vollmacht auch auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie zum Beispiel auf die Verwaltung Ihres Vermögens, Ihre Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (früher: Heimvertrag). Dies hat allerdings zur Folge, dass für nicht von der Vollmacht erfasste rechtliche Angelegenheiten gegebenenfalls vom Gericht eine rechtliche Betreuungsperson bestellt werden muss.

Meist wird in einer Vollmacht der bevollmächtigten Vertrauensperson auch die Befugnis erteilt, den Wohnungsmietvertrag zu kündigen, einen neuen abzuschließen oder auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abzuschließen. Zudem können Sie Ihre Vertrauensperson ermächtigen, erforderliche Anträge bei Behörden zu stellen, um Geldleistungen zum Beispiel für die Wohnungsauflösung und den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung zu erhalten.

Haben Sie besondere Wünsche und Vorstellungen bezüglich Ihres Wohn- und Pflegeheimplatzes, können Sie diese im Innenverhältnis (Vereinbarung) mit Ihrer bevollmächtigten Person schriftlich festlegen. In der Vollmachtsurkunde sind Ihre Wünsche nicht zu erwähnen.

Haben Sie neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist Ihre bevollmächtigte Vertrauensperson gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen, sofern die dort getroffenen Festlegungen auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1827 BGB).


 **Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie zum Beispiel Operationen erteilt werden.**

Geregelt werden können auch Fälle, in denen zu Ihrem Schutz eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies können die Unterbringung auf einer geschlossenen Station oder sonstige freiheitsentziehen-

de Maßnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Bauchgurte oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1831 BGB) sein. Eine bevollmächtigte Person kann hier aber nur ihre Einwilligung erteilen, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht, die in diesen Fällen der schriftlichen Form bedarf, benannt sind.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus kann nur unter den in § 1832 BGB genannten Voraussetzungen erfolgen.

Den gesamten Gesetzestext zu den §§ 1831 und 1832 BGB finden Sie im Anhang unter Gesetzestexte.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten müssen solche in der Vollmacht genannten risikoreichen beziehungsweise freiheitsentziehenden Maßnahmen in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut möglichst konkret aufgezählt werden (siehe Textbeispiel Vorsorgevollmacht).

Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, bedürfen zum Schutz vor Missbrauch der (regelmäßig) vorherigen gerichtlichen Genehmigung! Eine solche muss von der bevollmächtigten Person auch immer dann eingeholt werden, wenn bei risikoreichen Maßnahmen ärztliche Fachkräfte und die bevollmächtigte Person den (mutmaßlichen) Willen der erkrankten Person, die die Vollmacht erteilt hat, unterschiedlich einschätzen.

Bei der Erteilung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gegebenenfalls auch Ihre Kinder zu beachten, solange diese noch nicht volljährig sind.

Auch hier kann für den Fall, dass ein oder beide Elternteile aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Todes das elter-

liche Sorgerecht nicht ausüben können, Vorsorge getroffen werden; dies gilt insbesondere für allein sorgeberechtigte Elternteile.

Dabei gilt:

Sind beide Elternteile sorgeberechtigt und üben gemeinsam die elterliche Sorge aus, so steht die elterliche Sorge bei Verhinderung eines Elternteils per Gesetz sofort dem anderen Elternteil zu.

Im Fall des Todes von Müttern oder Vätern, die das alleinige Sorgerecht hatten, gilt diese Automatik nicht und anders, als oft vermutet, werden nach dem Ableben von Sorgeberechtigten auch Taufpaten, Großeltern oder andere nahe Verwandte nicht automatisch sorgeberechtigt.

Ebenso verhält es sich für den Fall, dass das Sorgerecht aufgrund von Krankheit oder Verhinderung nicht ausgeübt werden kann.

Die Angelegenheiten der elterlichen Sorge sollten daher gegebenenfalls ebenfalls durch eine Vollmacht, die Sorgerechtsvollmacht, beziehungsweise eine Sorgerechtsverfügung geregelt werden.

Für beide gilt, dass sie handschriftlich von einem Sorgeberechtigten verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden müssen – ähnlich einem Testament. Es reicht nicht aus, ein maschinell erstelltes Dokument zu unterschreiben.

Sind die Sorgeberechtigten verheiratet, reicht es aus, wenn die zweite Person mitunterschreibt. Andernfalls sollten beide Sorgeberechtigten jeweils eine eigene Sorgerechtsverfügung handschriftlich verfassen.

Damit die Sorgerechtsvollmacht beziehungsweise Sorgerechtsverfügung wirksam ist, sollte sie den Hinweis enthalten,

jederzeit von dem beziehungsweise den Sorgeberechtigten widerrufen werden zu können.

■ Das Ehegattenvertretungsrecht

Mit der Betreuungsrechtsreform ist auch das Ehegattenvertretungsrecht am 01.01.2023 in Kraft getreten. Es ist neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt und im neuen § 1358 Absatz 1 ist Folgendes zu lesen:

Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

- 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,*
- 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,*
- 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und*
- 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.*

Bei Ausübung des Ehegattenvertretungsrechts sind behandelnde Ärzt:innen gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der Schweigepflicht entbunden. Der vertretende Ehegatte darf die betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

Das Ehegattenvertretungsrecht gilt jedoch nicht, wenn

- die Ehegatten getrennt leben,
 - bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den Ehegatten ablehnt,
 - es eine Vollmacht gibt, die jemand anderen bevollmächtigt hat,
 - für den vertretenen Ehegatten eine Betreuung mit dem Aufgabenbereich „Gesundheitssorge“ eingerichtet wurde
- Das Ehegattenvertretungsrecht ist auf 6 Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.

Wegen der inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen kann das Ehegattenvertretungsrecht eine Vorsorgevollmacht nicht ersetzen. Es empfiehlt sich deshalb, dass sich Eheleute wechselseitig rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht erteilen.

■ Welche Form hat eine Vollmacht?

Zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit des Umfangs der Vorsorgevollmacht sollten Sie diese, obwohl dies nicht gesetzlich vorgegeben ist, handschriftlich oder maschinell schreiben. Die Vollmacht ist grundsätzlich bereits durch Ihre Unterschrift gültig. Damit der Text der Vollmacht erkennbar vollständig durch Ihre Unterschrift gedeckt ist, empfiehlt es sich, die Vollmacht

auf eine Seite zu begrenzen, auf die Vorder- und Rückseite eines Blattes zu schreiben oder jedes Blatt zu unterzeichnen.

Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form durch Beglaubigung oder Beurkundung.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung (beispielsweise, um für die Person, die die Vollmacht erteilt hat, ein Grundstück veräußern zu können) oder der notariellen Beurkundung.

Bei der Beurkundung wird die Urkunde als solche, also ihr gesamter Inhalt, durch ein Notariat errichtet. Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung über die Tatsache, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von einer bestimmten Person herrührt und die unterzeichnende Person ihre Unterschrift persönlich vor der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt hat. Die Beglaubigung kann zum Beispiel durch ein Notariat oder die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht der Beratungsstelle Hamburg vorgenommen werden.

Vorteil der Beglaubigung durch ein Notariat ist, dass die Wirkung der Beglaubigung nach dem Tod der vollmachtgebenden Person weiter bestehen bleibt, so dass zum Beispiel die oben genannten Grundstücksgeschäfte auch dann noch geregelt werden können. Im Unterschied dazu ist die Wirkung einer durch die bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht der Beratungsstelle Hamburg vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung auf die Lebenszeit der vollmachtgebenden Person begrenzt. Das heißt, die Urkunde genügt nach deren Tod nicht mehr den formalen Anforderun-

gen beispielsweise des Grundbuchrechts. Diese Wirkung lässt sich durch eine zu Lebzeiten der geschäftsfähigen Person vorgenommene notarielle Beglaubigung erzielen.

Zu beachten ist auch, dass Geldinstitute häufig nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen anerkennen.

■ Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?

Sie können sich bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unter anderem in Notariaten, Rechtsanwaltskanzleien, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder gegebenenfalls bei einem Betreuungsverein beraten lassen. Ob und welche dieser Beratungsmöglichkeiten Sie in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie je nach dem gewünschten Inhalt der Vollmacht und nach Ihren Lebensumständen entscheiden. Wenn möglich, führen Sie das Beratungsgespräch zusammen mit dem Menschen, den Sie bevollmächtigen möchten. So erfährt er, welche Aufgaben mit der Wahrnehmung der Vollmacht verbunden sein können.

Bevollmächtigte können die Broschüre „Ratgeber für Bevollmächtigte“ kostenfrei bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und den Betreuungsvereinen erhalten (siehe Anhang „Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht“.)

Wenn ein erhebliches Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich

eine größere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

Notar:innen

Notar:innen können Ihre Unterschrift unter Ihrer Vollmacht beglaubigen oder die Vollmacht beurkunden. Bei der Beglaubigung bestätigen sie nur die Echtheit Ihrer Unterschrift. Bei einer Beurkundung beraten Notar:innen auch inhaltlich umfassend und erstellen auf Basis Ihrer Wünsche die Vollmacht. Wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Person bestehen, die die Vollmacht erteilen möchte, werden Notar:innen von der Beurkundung absehen, da die Zweifel an der Vollmachtsfähigkeit in der Urkunde zum Ausdruck gebracht werden müssten. Beispiele für durch die Beratung und Beurkundung entstehende Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.

Rechtsanwält:innen

Rechtsanwält:innen beraten Sie ebenfalls umfassend und setzen mit Ihnen auch Vollmachten auf. Sie können Ihre Identität und die Umstände bei der Errichtung der Vollmacht bezeugen. Beglaubigen oder beurkunden im Rechtssinne dürfen Rechtsanwält:innen nicht. Fragen Sie vor der Beratung, welche Kosten dabei entstehen können.

Behördliche Unterstützung

Die Betreuungsstelle Hamburg bietet Ihnen in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht an. Gleichzeitig können Sie Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigen lassen (siehe Adressteil).

Diese öffentliche Beglaubigung ist ebenso wie die Beratung kostenlos.

Die Beratungsstelle richtet sich mit ihrem Angebot an Menschen, die eine Vollmacht erteilen möchten (zum Beispiel bei Fragen zur Erstellung der Vollmacht) und an die bevollmächtigten Personen (zum Beispiel bei Fragen zur Umsetzung der Vollmacht und Wahrnehmung der Aufgaben).

Betreuungsvereine

Überlegen Sie, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, erhalten Sie bei allen Betreuungsvereinen Informationen, was grundsätzlich dabei zu berücksichtigen ist.

Betreuungsvereine beraten und unterstützen Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

Sie informieren zudem auf öffentlichen Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Auch diese Angebote sind für Sie kostenfrei.

Die Anschriften der Betreuungsvereine finden Sie im Adressenteil.

■ Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?

Da die bevollmächtigte Person sich durch das Original der Vollmacht oder eine notarielle Ausfertigung dieser Urkunde ausweisen muss, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Eine sicher aufbewahrte Vollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vollmacht kann indes nicht eingesetzt werden, zum Beispiel wenn sie in einem Bankschließfach liegt. Es empfiehlt sich daher, die Vollmacht für die bevollmächtigte Person jederzeit zugänglich aufzubewahren. Wichtig ist, dass die bevollmächtigte Person weiß, wo sich das Dokument befindet, damit es im Bedarfsfall vorgelegt werden

kann. Sollten Sie Notfalladressen bei sich tragen, könnte hier ein Hinweis auf eine Bevollmächtigung sinnvoll sein. Der Vorsorgeausweis auf der letzten Seite dieser Broschüre bietet Ihnen die Möglichkeit, den Hinweis auf erteilte Vollmachten und weitere Vorsorgemaßnahmen stets bei sich zu führen.

Die Bundesnotarkammer hat ein zentrales Register für Vorsorgeverfügungen eingerichtet. Aus diesem Register erfährt das Betreuungsgericht von Ihrer Vorsorgeverfügung. Dadurch kann die Bestellung eines Betreuers vermieden und ein behandelnder Arzt für seine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung über die Bevollmächtigung informiert werden. Jede Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung, also nicht nur eine notariell beglaubigte oder beurkundete, kann bei dem zentralen Register gegen eine einmalige Gebühr registriert werden. Sollte das gesetzlich vorgesehene Notvertretungsrecht eines Ehegatten nicht gewünscht sein, besteht zudem die Möglichkeit, einen Widerspruch in das zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen.

Das erforderliche Anmeldeformular kann bei der Bundesnotarkammer angefordert werden (siehe Adressenteil). Eine Registrierung über das Internet ist ebenfalls möglich (www.vorsorgeregister.de). Hinweise zu den Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.



Bei einer notariell beurkundeten Vollmacht kann das entsprechende Notariat bei Verlust eine neue Ausfertigung ausstellen, wenn Sie dies zuvor gestattet haben.

Ein Hinweis auf das Bestehen einer Vorsorgevollmacht konnte bisher auch auf der elektronischen Gesundheitskarte vermerkt werden; künftig wird dies durch die Möglichkeit der Speicherung in der elektronischen Patientenakte ersetzt.

Wer von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt, hat, sofern er eine Betreuungsverfügung besitzt, diese dem Betreuungsgericht zu übermitteln beziehungsweise im Fall des Besitzes einer Vorsorgevollmacht das Betreuungsgericht hiervon zu unterrichten (vgl. §§ 1816 Abs. 2 Satz 4, 1820 Abs. 1 BGB).

■ **Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Person, die die Vollmacht erteilt und derjenigen, die sie erhält?**

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis. Sie beschreibt, was die bevollmächtigte Person mit Rechtswirkung stellvertretend für Sie als vollmachterteilende Person gegenüber Dritten regeln kann.

Durch die Erteilung einer Vollmacht entsteht jedoch auch zwischen der vollmachterteilenden Person und der Person, die sie erhält, eine Rechtsbeziehung. Dieses sogenannte „Innenverhältnis“ ist zwar durch gesetzliche Vorschriften im BGB geregelt. Es können aber von den gesetzlichen Vorgaben abweichende individuelle Festlegungen zu wichtigen Fragen ihres Rechtsverhältnisses getroffen werden. Um Missverständnissen und Zweifeln in der Zukunft vorzubeugen, ist es empfehlenswert, dass diese Absprachen außerhalb der Vollmacht schriftlich niedergelegt und von der vollmachterteilenden und der bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

In einer solchen das Innenverhältnis betreffenden Vereinbarung kann zum Beispiel geregelt werden, in welcher Situation von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf (etwa nur bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit). Wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, kann im Innenverhältnis festgelegt werden, wer in welchen Situationen handeln darf oder welche Fragen zwischen den Bevollmächtigten zu besprechen sind.

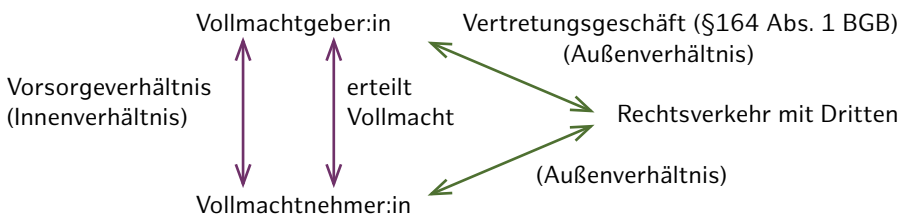
Sinnvoll kann es auch sein, eine Regelung zu vereinbaren, ob und wie Bevollmächtigte ihre Aufwendungen ersetzt bekommen oder ob sie eine Vergütung erhalten. Zur eigenen Sicherheit sollten Bevollmächtigte über die Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch führen. Die betreffenden Modalitäten können vereinbart werden.

Schon bei fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten haften Bevollmächtigte gegenüber der Person, die die Vollmacht erteilt hat, für jeden Schaden. Da dies eine sehr weitgehende Haftung ist, sollte entschieden werden, ob sie auf Vorsatz und grob fahrlässiges Handeln beschränkt werden kann.

In der Vereinbarung mit der Person, die sie bevollmächtigen möchten, können Sie auch Wünsche und Hinweise zu Ihrer Lebensführung bei Krankheit oder für das Alter festhalten. Folgend werden Bereiche beispielhaft aufgezählt, die auch in Ihrem Leben eventuell eine Rolle spielen könnten:

- Welche Gewohnheiten möchten Sie beibehalten (z. B. Hobbies, Reisen, Geschenke an Angehörige, Einladungen zu Festen)? Was soll im Umfeld hinsichtlich der Lebensgestaltung beachtet bzw. vermieden werden (z. B. Bekleidungsstil, Bedürfnis nach Ruhe oder Geräuschkulisse, Musik-, Radio-, TV-Gewohnheiten, Kontaktwunsch zu bestimmten Menschen bzw. zu Tieren, Unbehagen bzw. Ängste in bestimmten Situationen, subjektiv wichtige Gegenstände).
- Welche Wünsche haben Sie in Bezug auf Fragen zur Gesundheit (wobei insoweit Widersprüche zu einer etwaigen Patientenverfügung vermieden werden sollten)?
- Im Falle einer eventuell später notwendigen Pflege: Möchten Sie in der häuslichen Umgebung gepflegt werden oder in eine Einrichtung ziehen? Welche Einrichtung kommt ggf. für Sie in Betracht?
- Darf Ihre bevollmächtigte Person Schenkungen und Spenden an Personen oder Institutionen vornehmen?
- Welche Wünsche haben Sie im Hinblick auf die Bestattung?

Dreiecksverhältnis zwischen Vollmachtgeber:in → Vollmachtnehmer:in → Dritten



■ Wer kann Bevollmächtigte kontrollieren?

Bevollmächtigte unterliegen grundsätzlich keiner institutionellen Aufsicht. Wenn der Vorsorgefall eintritt, kann es sein, dass auch Sie nicht mehr in der Lage sind, die von Ihnen bevollmächtigte Person zu kontrollieren.



Eine umfassende Bevollmächtigung sollte daher keineswegs „so nebenbei“ erfolgen. Die Erteilung einer Vollmacht setzt großes Vertrauen in die bevollmächtigte Person voraus.

Würde das Vertrauensverhältnis, das zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch existierte, im Laufe der Zeit erschüttert, können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, jederzeit die Vollmacht widerrufen und sich die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen. Wären Sie nicht mehr geschäftsfähig, hätten Sie selbst keine Kontrolle mehr über die von Ihnen bevollmächtigte Person. Hätten Dritte den Verdacht, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Vollmacht missbraucht und zum Beispiel nach eigenen Interessen handelt, kann das Betreuungsgericht, wenn es davon erfährt, eine oder einen „Kontrollbetreuer:in“ bestellen. In dieser Funktion würden Ihre Rechte gegenüber der von Ihnen bevollmächtigten Person geltend gemacht (§ 1815 Abs. 3 BGB). Bei Missbrauch kann das Gericht den oder die Kontrollbetreuer:in ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

Eine Vollmacht, bei der zwei Bevollmächtigte nur gemeinsam handeln dürfen, bietet zwar eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch, birgt aber das Risiko, dass bei Ausfall einer der bevollmächtigten Personen die andere nicht mehr handeln kann.



Gerne können Sie bei schwierigen Sachverhalten und Unsicherheiten in Bezug auf die Auswahl Ihrer Bevollmächtigten vorher eine Beratung in Anspruch nehmen (Vgl. S. 23).

■ Was muss bei Erteilung der Vollmacht außerdem beachtet werden?

Wählen Sie eindeutige Formulierungen in Bezug auf den Umfang der Vollmacht und in Bezug auf die bevollmächtigte Person. So schützen Sie zugleich sich und die Person Ihres Vertrauens vor Zweifeln und Missverständnissen.

Da die Vollmacht grundsätzlich unbefristet gültig ist, sollten Sie von Zeit zu Zeit prüfen, ob sie noch Ihrem Wunsch und Willen entspricht. Das gilt auch für die Handlungsanweisungen an Ihre Bevollmächtigten. Lassen Sie sich gegebenenfalls in einem Notariat, einer Rechtsanwaltskanzlei, bei der öffentlichen Rechtsauskunft, von der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder gegebenenfalls bei den Betreuungsvereinen beraten. Sofern Ihre Vollmacht auch im Ausland genutzt werden soll, kann sich eine Beratung zu deren Anerkennung im jeweiligen Land bei den entsprechenden Auslandsvertretungen empfehlen.

■ Vorschlag für eine umfassende Vollmacht

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Text als Beispiel für eine umfassende Vorsorgevollmacht vor. Das Muster enthält nicht die Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB). Darunter versteht man das Verbot, dass die bevollmächtigte Person Geschäfte zwischen Vollmachtgeber:in und

sich selbst oder zwischen Vollmachtgeber:in und einer anderen ebenfalls von ihr vertretenen Person abschließt. Bevor Sie eine solche Befreiung erteilen, sollten Sie wegen der damit verbundenen Gefahren einer Interessenkollision und der „Selbstbedienung“ juristischen Rat einholen.

Mit dem vorgeschlagenen Vollmachtstext wird die bevollmächtigte Person ausdrücklich befugt, für die meisten Angelegenheiten Untervollmachten zu erteilen. Die Unterbevollmächtigung kann in der Praxis unter Umständen sinnvoll sein, wenn zum Beispiel Anwält:innen ein Mandat erteilt oder eine Steuerberatung beauftragt werden soll. Wenn in der Vollmachtsurkunde keine Regelung zur Möglichkeit der Unterbevollmächtigung getroffen wird, ist diese per se nicht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall muss durch Auslegung ermittelt werden, ob die erteilte Vollmacht diese Befugnis umfasst. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte eindeutig formuliert werden, ob bzw. in welchen Angelegenheiten die von Ihnen bevollmächtigte Person Untervollmachten erteilen darf.

Das Textbeispiel können Sie ergänzt um Ihre persönlichen Angaben abschreiben oder aus dem Internet herunterladen (www.hamburg.de/betreuungsrecht). Sie finden ein fertiges Formular für eine Vorsorgevollmacht auch dieser Broschüre beigelegt.

Wenn Sie Veränderungen vornehmen wollen, insbesondere wenn Sie Textteile weglassen oder hinzufügen wollen (zum Beispiel betreffend die Erteilung einer Untervollmacht), sollten Sie sich wegen möglicher rechtlicher Auswirkungen vorher beraten lassen.

Sofern Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, sollten Sie in der Vollmacht hierauf hinweisen.

Möchten Sie sich als Eheleute oder Lebenspartner:innen gegenseitig bevollmächtigen, sollten Sie dies in getrennten Vollmachten tun. Es kann auch sinnvoll sein, zugleich eine Vertrauensperson der nächstjüngeren Generation (zum Beispiel ein Kind) zu bevollmächtigen.

Sollten Sie mehrere Personen als Bevollmächtigte einsetzen, sollte in der Vollmacht deutlich gemacht werden, ob diese Personen einzeln oder nur gemeinsam handlungsbefugt sind.

Zu berücksichtigen ist, dass in der Praxis Banken häufig Vorsorgevollmachten nicht akzeptieren. Deshalb bietet es sich an, zusätzlich bankeigene Vollmachten auszustellen.

Zu Ihrem eigenen Schutz und auch zum Schutz der von Ihnen bevollmächtigten Personen sollten Sie beim Verfassen und Ihre Bevollmächtigten beim Gebrauch Ihrer Vollmacht mit größter Sorgfalt vorgehen.

■ Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

Klara Mustermann
Beispielsweg 1
20000 Hamburg

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, Klara Mustermann, geb. am 10.10.1940, meinem Sohn Herrn Ernst Mustermann, geb. am 01.01.1960 in Hamburg, wohnhaft: Ort, Straße, Telefon

Vollmacht

mich in allen Angelegenheiten vollen Umfanges zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Diese Vollmacht ist in vollem Umfang sofort wirksam. Sie bleibt auch im Falle einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit wirksam. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitsorge. Ich entbinde alle Ärzt:innen und Pflegepersonen gegenüber der bevollmächtigten Person von ihrer Schweigepflicht.

Die bevollmächtigte Person darf für mich auch in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen oder für mich ablehnen. Dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Einwilligung in solche Maßnahmen, deren Widerruf oder ihre Ablehnung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die bevollmächtigte Person und die behandelnden Ärzt:innen sich nicht einig sind, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung meinem Willen entspricht (§ 1829 BGB).

Die bevollmächtigte Person ist ebenfalls berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen und insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim mit unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Sie ist ebenfalls befugt in unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung, sowie in ärztliche Zwangsmaßnahmen bei stationärem Aufenthalt einzuwilligen. Für die Einwilligung in diese Maßnahmen, die in den §§ 1831 und 1832 BGB geregelt sind, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten.

Mir ist bewusst, dass diese Vollmacht umfassend und generell ist.

Wenn ich die Vollmacht widerrufe, muss mir die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmacht zurückgeben.

Sollte trotz dieser Vollmacht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich sein, wünsche ich, dass die bevollmächtigte Person eingesetzt wird.

Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin /
des Vollmachtgebers

Die Betreuungsverfügung

■ Was ist eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist eine gute Alternative oder Ergänzung zur Vorsorgevollmacht.

Das Gesetz beschreibt die Betreuungsverfügung als "Dokument, in dem ein Volljähriger für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat."

In dieser können Sie also dem Gericht mitteilen, wen es für Sie als rechtliche Betreuungsperson bestellen soll, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und daher Unterstützung benötigen. Bevor Sie eine Person in Ihrer Betreuungsverfügung benennen, sollten Sie unbedingt mit ihr hierüber gesprochen haben, um zu erfahren, ob sie bereit ist, die rechtliche Betreuung zu übernehmen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in Ihrer Versorgung tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, in der Regel nicht im Rahmen der rechtlichen Betreuung für Sie tätig werden darf.

Viele Menschen kennen jedoch niemanden, den sie als Betreuungsperson benennen können oder wollen. Auch in dieser Situation ist die Betreuungsverfügung sehr hilfreich. Hiermit können der Betreuungsperson, die das Gericht im Betreuungs-



fall ausgewählt, konkrete Wünsche und Vorstellungen bezüglich der eigenen Lebensführung übermittelt werden. Diese können sehr konkret formuliert werden und vermitteln der Betreuungsperson, auf was sie achten soll. Ideen, welche Themenbereiche vielleicht auch für Sie wichtig sein könnten, finden Sie in der nachfolgend (ab Seite 41) dargestellten Betreuungsverfügung.

Die Betreuungsperson hat sich an Ihren Wünschen zu orientieren und sie nach Möglichkeit umzusetzen. Während der gesamten Dauer der Betreuung sind Ihre Wünsche, die Sie der Betreuungsperson mitteilen, für diese handlungsleitend. Eventuell ist Ihre Wunschübermittlung jedoch nicht mehr ausreichend möglich, weil die Erkrankung oder Behinderung die Mitteilungsfähigkeit einschränkt hat. Genau an diesem Punkt gewinnt die Betreuungsverfügung besondere Bedeutung, wenn in ihr grundsätzliche und spezielle Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich des eigenen Lebens formuliert wurden.

Das Betreuungsgericht kontrolliert die Tätigkeit der Betreuungsperson während der gesamten Dauer der Betreuung. Betreuende haben zum Beispiel vielseitige Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gegenüber dem Gericht.

Auch müssen sie mindestens jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit für den betreuten Menschen beim Gericht einreichen und über die von ihnen verwalteten Konten und Vermögenswerte Buch führen.

Sie haben gesetzlich geregelte Besprechungs- und Kontaktpflichten gegenüber dem von ihnen betreuten Menschen und haben ihn vor allem dabei zu unterstützen, selbst Entscheidungen zu treffen bevor sie stellvertretend für ihn handeln.

■ Welche Form hat eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist schriftlich zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben. Sie können sie frei formulieren oder ein Formular nutzen. Eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung der Verfügung ist nicht erforderlich, aber möglich.

Jeder Mensch, der volljährig ist, kann eine Betreuungsverfügung aufsetzen. Anders als bei der Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Die Betreuungsverfügung ist jederzeit durch Sie abänderbar. Sie kann also immer von Ihnen aktualisiert werden, sollten sich Ihre Wünsche geändert haben.

■ Wo ist die Betreuungsverfügung aufzubewahren?

Das Betreuungsgericht muss von Ihrer Betreuungsverfügung Kenntnis erlangen, wenn Sie Unterstützung durch rechtliche Betreuung benötigen. Daher hat ihr Aufbewahrungsort große Bedeutung. Sinnvoll ist, das Original bei den wichtigen Dokumenten zu Hause aufzubewahren und Kopien zum Beispiel bei der Hausarztpraxis und in der Nachbarschaft zu hinterlegen. So können diese Personen Ihre Betreuungsverfügung an das Gericht übermitteln, wenn sie feststellen, dass der Unterstützungsbedarf für Sie jetzt eingetreten ist.

Auf der letzten Seite der Broschüre finden Sie eine Ausweiskarte, auf der Sie notieren können, dass Sie eine Betreuungsverfügung verfasst haben und wer benachrichtigt werden soll. Diese Karte sollten Sie immer mit sich führen.

Sie können die Verfügung auch beim zentralen Register der Bundesnotarkammer registrieren lassen (siehe Adressenteil). Eine Hinterlegung beim Gericht ist in Hamburg nicht möglich.

■ **Ab wann ist eine Betreuungsverfügung wirksam?**

Erst mit Bestellung durch das Betreuungsgericht erhält die von Ihnen in der Betreuungsverfügung benannte oder die vom Gericht ausgewählte Person die Berechtigung, für Sie unterstützend zu handeln. **Ohne die gerichtliche Entscheidung ist Ihre Betreuungsverfügung noch nicht wirksam.**

Ein Vorteil der Betreuungsverfügung gegenüber der Vorsorgevollmacht ist, dass sie erst Wirksamkeit entfaltet, wenn Unterstützung und Vertretung konkret erforderlich sind. Für diese Feststellung benötigt das Gericht zumindest ein ärztliches Attest, häufig sogar ein Gutachten. Erst daraufhin entscheidet es, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird und bestellt die von Ihnen gewünschte oder vom Gericht ausgewählte Betreuungsperson. Die eingerichtete Betreuung darf sich auch nur auf die Lebensbereiche beziehen, in denen Sie Unterstützung und Vertretung benötigen. Auf Bereiche, in denen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein Handlungsbedarf besteht, wird sich die Betreuung nicht erstrecken, weil Sie hier keine Unterstützung durch rechtliche Betreuung benötigen. So können zum Beispiel eine Unterstützung und Vertretung in finanziellen Angelegenheiten notwendig sein, aber nicht im gesundheitlichen Bereich.

■ Textbeispiel einer Betreuungsverfügung

Beispiel 1

Klara Mustermann
Beispielsweg 1
20000 Hamburg

An das Betreuungsgericht
Postfach 20000
20000 Hamburg

Betreuungsverfügung

Für den Fall meiner rechtlichen Betreuungsbedürftigkeit möchte ich, Klara Mustermann, geb. am 08.05.1945 in Hamburg, wohnhaft: Beispielsweg 1, 20000 Hamburg, dass das Betreuungsgericht für mich
(hier bitte individuelle Wünsche an die auszuwählende Person wie z.B. Alter und Geschlecht angeben)
als rechtliche Betreuungsperson bestellt.

Die Betreuungsperson bitte ich, meine Wünsche und mir wichtigen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen, die ich nachfolgend zusammenfasse *(im Folgenden einige Anregungen, die individuell zu ergänzen bzw. ersetzen wären)*:

- Seit vielen Jahren bin ich bei Frau Dr. Name..., Adresse ... in hausärztlicher Behandlung. Ich vertraue ihr und möchte gern bei ihr in Behandlung bleiben.

- Ich habe eine Patientenverfügung geschrieben. Das Original ist in meinem Ordner „Vorsorgedokumente“ in meiner Wohnung zu finden. Eine Kopie befindet sich bei meiner Hausärztin.
- Ich möchte so lange es geht in meinem gewohnten Zuhause versorgt werden. Ich erhalte bereits pflegerische Unterstützung durch den Pflegedienst Name..., Adresse...
- Wenn ambulante Pflege nicht mehr ausreicht, möchte ich in einer Wohn-Pflegeeinrichtung leben, die in Hamburg ist. Am liebsten in einem Einzelzimmer. Schön wäre, wenn die Einrichtung in einem mir vertrauten Stadtteil ist.
- Ich würde gern meine Bücher, CDs, Fotoalben und Bilder aus meinem Zuhause mitnehmen.
- Ich würde auch meine Katze sehr gern mitnehmen können. Wenn das nicht geht, hat sich meine Nachbarin Frau Name ..., Adresse ... bereit erklärt, sie aufzunehmen.
- Ich bin es gewohnt, viel und oft an der frischen Luft zu sein, und liebe die Natur.
- Mir sind regelmäßige Kontakte zu meiner Weltanschauungs-/ Glaubensgemeinschaft wichtig.
- Ich höre gern Musik, z.B. Klarinetten- und Klavierkonzerte und Stücke von Liedermachern. Das heißt aber nicht, dass ich jeden Tag oder den ganzen Tag Musik hören möchte.
- Ich lese gern. Bevorzugt Tageszeitungen, klassische Romane und Biographien. Mein:e Lieblingsschriftsteller:in ist
- Wenn ich nicht mehr selbst lesen kann, freue ich mich, wenn mir vorgelesen wird.
- Ich sehe manchmal gern TV. Am liebsten Tierdokumentationen, Komödien und Liebesfilme. Quizsendungen und politische Talkrunden finde ich furchtbar.

- Ich ernähre mich vegetarisch. Spinat mag ich allerdings gar nicht.
- Ich habe immer gern gekocht und gebacken.
- Für Malen und Basteln habe ich nichts übrig.
- Ich lege großen Wert auf natürliche Textilien. Kunststoffe auf der Haut sind mir sehr unangenehm. Meine Lieblingsfarben sind blau und grün.
- Mir liegen Kinder besonders am Herzen. Ich spende daher regelmäßig an diesbezügliche Hilfsorganisationen. Wenn möglich, möchte ich, dass das fortgeführt wird.
-

.....
Ort, Datum, Unterschrift Klara Mustermann

Beispiel 2

Klara Mustermann
Beispielsweg 1
20000 Hamburg

An das Betreuungsgericht
Postfach 20000
20000 Hamburg

Betreuungsverfügung

Für den Fall meiner rechtliche Betreuungsbedürftigkeit möchte ich, Klara Mustermann, geb. am 08.05.1945 in Hamburg, wohnhaft: Beispielsweg 1, 20000 Hamburg, dass das Betreuungsgericht meinen Sohn,

Ernst Mustermann, geb. am 01.01.1980 in Hamburg, wohnhaft: Beispielstraße 1, 20000 Hamburg, Telefon: zum rechtlichen Betreuer für mich bestellt.

Ersatzweise soll meine Tochter, Frieda Mustermann, geb. am 01.06.1978, wohnhaft: Beispielstraße 2, 20000 Hamburg, Telefon: zur rechtlichen Betreuerin für mich bestellt werden.

Auf keinen Fall soll für mich zum rechtlichen Betreuer (*ggf. individuell eine Personengruppe oder eine konkrete Person benennen, z.B. „mein geschiedener Ehemann, Herr...“, wohnhaft:“*) bestellt werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Klara Mustermann

Die Patientenverfügung

■ Was ist eine Patientenverfügung?

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb bringen sie vorab ihren Willen in einer Patientenverfügung zum Ausdruck.



Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb bringen sie vorab ihren Willen in einer Patientenverfügung zum Ausdruck.

Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1. September 2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1827 Absatz 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich ist. Eine Patientenverfügung muss

- von einem einwilligungsfähigen Volljährigen verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Untersagung in eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Mit den folgenden Hinweisen informieren wir Sie darüber, was Sie bei der Abfassung einer Patientenverfügung beachten sollten und wie Sie sicherstellen können, dass diese im Ernstfall beachtet wird.

■ Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient:in einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach einem ärztlichen Aufklärungsgespräch über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf niemand – abgesehen von Notfällen – ärztliche Maßnahmen wie zum Beispiel Operationen oder Untersuchungen anordnen oder durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen medizinischen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an Ihre behandelnden Ärzt:innen, an die von Ihnen bevollmächtigte beziehungsweise die über das gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht für Sie stellvertretend handlungsberechtigte Person oder an die vom Gericht eingesetzte rechtliche Betreuung. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden.

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, haben es diese Personen schwerer. Sie müssen dann aufgrund konkreter Anhaltspunkte Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der

Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt beziehungsweise darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

■ Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss immer schriftlich abgefasst sein, das heißt, dass der Text von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein muss.

Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die notarielle Beglaubigung oder Beurkundung sind möglich, jedoch nicht erforderlich.

Da die Patientenverfügung im Ernstfall schnell den behandelnden Ärzt:innen zugänglich sein muss, empfiehlt sich auch hier ein Hinweis im persönlichen Vorsorgeausweis beziehungsweise – statt wie bisher auf der elektronischen Gesundheitskarte – die Speicherung in der elektronischen Patientenkurzakte.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person beziehungsweise die rechtliche Betreuung sowie gegebenenfalls Ihre:n Ehepartner:in darüber informieren.

■ **Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?**

In Ihrer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus Ihr Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann und diese auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Behandelnde Ärzt:innen sowie Bevollmächtigte, Betreuungspersonen und Ehegatt:innen müssen eine solche Patientenverfügung beachten.

In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Es verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.



Es ist ratsam, Ihre behandelnden Ärzt:innen über Ihre Patientenverfügung zu informieren und deren Inhalt mit ihnen zu besprechen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzt:innen, Bevollmächtigte, Betreuungspersonen und Ehegatt:innen, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch erneute Unterschrift zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. Sie hilft aber dabei, auch im eigenen Interesse regelmäßig zu überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Denn wenn sich behandelnde Ärzt:innen und die von Ihnen bevollmächtigte Person, Ihre Betreuer:in beziehungsweise Ihr:e Ehepartner:in nicht einig sind, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung Ihrem Willen entspricht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

■ Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben oder das Ehegattenvertretungsrecht nicht greift, wird bei Bedarf das

Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer beziehungsweise eine Betreuerin mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese sind gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

■ Was muss ich noch über Patientenverfügungen wissen?

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen. Wenn Sie bereits eine Patientenverfügung verfasst haben, so ist diese zu berücksichtigen. Nicht zu beachten sind Anordnungen in Patientenverfügungen, die gegen ein gesetzliches Verbot, zum Beispiel Tötung auf Verlangen, verstoßen. Entspricht die Patientenverfügung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, ist sie im ärztlichen Gespräch zur Ermittlung Ihres mutmaßlichen Willens heranzuziehen.

■ Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Sie können Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen frei formulieren, sollten dabei aber darauf achten, dass Sie sowohl behandelnde Ärzt:innen als auch Betreuer oder Betreuerin beziehungsweise Bevollmächtigte oder Ihre:n Ehepartner:in in die Lage versetzen, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Darüber hinaus sollten Sie sich aber an den folgenden Hinweisen orientieren:

Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.

Vermeiden Sie dabei unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatedizin“.

Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.

Die Bundesärztekammer rät, insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen hausärztlichen Rat einzuholen und mit dieser Unterstützung eigene Wünsche möglichst konkret in der Patientenverfügung zu formulieren. Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspende-Erklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspende-Erklärung ergeben können, durch entsprechende Formulierungen beziehungsweise Erklärungen in der Patientenverfügung zu vermeiden. Zum Thema „Organspende in der Patientenverfügung“ gibt es auch eine von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer erstellte Broschüre, die online abrufbar ist (<https://shop.bzga.de/organspende-in-der-patientenverfuegung-60284011/>) beziehungsweise per E-Mail an bestellung@bzga.de sowie postalisch unter der Adresse BZgA, 50819 Köln angefordert werden kann.

Für weitere grundlegende Fragen verweisen wir auf folgende Internet-Seite des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html>.

Hier finden Sie auch einen Verweis auf Textbausteine des Bundesministeriums der Justiz.

Zur Erstellung Ihrer individuellen Patientenverfügung finden Sie dort zum kostenfreien Herunterladen Erläuterungen und Hinweise zum grundsätzlichen Aufbau sowie als Anregung und Formulierungshilfe Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung.

Die Broschüre „Patientenverfügung“ sowie weitere Informationsangebote des Bundesministeriums der Justiz können Sie auch kostenfrei beim Publikationsservice der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock anfordern.

Hinweise:

Ein ärztliches Beratungsgespräch ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, insbesondere um sicherzustellen, dass man die Bedeutung und Tragweite der Verfügung richtig erfasst.

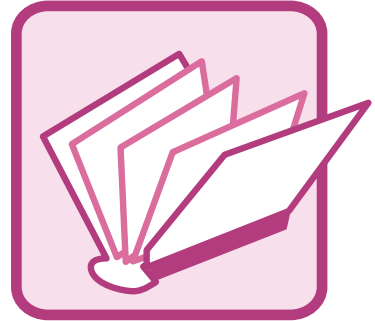


Eine regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden.

Adressen

Auskünfte erteilen Ihnen:

- Hamburgische Notarkammer
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040/34 49 87



Konkrete Notarsuche unter: <https://www.notar.de/>

- Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Telefon: 040/35 74 41 – 0
- ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
der Freien und Hansestadt Hamburg
Dammtorstraße 14
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 43 – 3071 oder – 3072
www.hamburg.de/oera
- Ärztekammer Hamburg
Weidestraße 122 b
22083 Hamburg
Telefon: 040/20 22 99 – 0

- Ärztekammer Hamburg
Patientenberatung der Ärztekammer Hamburg und
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Weidestraße 122 b
22083 Hamburg
Telefon: 040/20 22 99 – 0

Registrierung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen

- Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister
(zu Fragen der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister)
Postfach 080151
10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de
Info-Hotline: 0800/35 50 500

Betreuungsgerichte

- Amtsgericht Hamburg
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 28- 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 28- 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 28- 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Altona
Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-Blankenese
Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)

Betreuungsstelle Hamburg

Die Betreuungsstelle Hamburg ist örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsorganisationsgesetzes und gehört organisatorisch zum Bezirksamt Altona. Die Betreuungsstelle Hamburg bietet u.a. ein zentrales Angebot für Vollmachtgeber:innen und Bevollmächtigte.

- Beratungsstelle für rechtliche Betreuung
und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Tel. 040/ 428 63-6070
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Betreuungsvereine

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.

In Altona:

Mühlenberger Weg 57

22587 Hamburg

In HH-Mitte:

Holzdamms 18

20099 Hamburg

Telefon 040/87 97 16 -0

www.diakonieverein-hh.de

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5

21029 Hamburg

Telefon: 040/7 21 33 20

www.betreuungsverein-bergedorf.de

Bezirk Eimsbüttel

- Insel e.V. in Selbstbestimmung leben

Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25

20255 Hamburg

Telefon: 040/4 20 02 26

www.insel-ev.de

Bezirk Hamburg-Mitte

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Bezirk Hamburg-Nord

- Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28 – 77 bis 80
www.bhn-ev.de

Bezirk Harburg

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Bezirk Wandsbek

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- **Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.**
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

- **MiA e.V. – Betreuungsverein**
Adenauerallee 2 und 8
20097 Hamburg
Telefon: 040/280 087 76–28/29
www.mia-ev.hamburg
- **insel e.V. in Selbstbestimmung leben**
Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten in Hamburg
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/4 20 02 26
www.insel-ev.de
- **insel e.V. in Selbstbestimmung leben**
Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten in Hamburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit psychischen Erkrankungen

- jhj Hamburg e.V.
Geschäftsstelle:
Leverkusenstraße 33
22761 Hamburg
Telefon: 040/30 68 82-0
www.jhj-hamburg.de
- ijhj Hamburg e.V.
Dienststelle:
Mendelssohnstraße 5C, 2.OG
22761 Hamburg
Telefon: 040/890 58 33
www.jhj-hamburg.de

Kostenhinweise

Hinweise zu den Notarkosten

Im Falle der notariellen Mitwirkung an der Abfassung der Vorsorgevollmacht entstehen bundeseinheitlich gesetzlich festgelegte Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen der Person, die die Vollmacht erstellen möchte, abhängt. Bei einem Vermögen von zum Beispiel 100.000 Euro (Geschäftswert in Höhe von 50 %, also von z. B. 50.000 Euro) fällt für die rechtliche Beratung und Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 165 Euro an. Die Beurkundungsgebühr kann bis zum Höchstbetrag von 1.735 Euro ansteigen, der Geschäftswert beträgt in jedem Fall höchstens eine Million Euro. Die Ge-

bühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung einer Unterschrift unter einer Vollmacht (ohne Entwurfsprüfung) fallen wertabhängig Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro an. (Alle Angaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.)

Hinweise zu den Kosten der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Für die Registrierung im zentralen Vorsorgeregister wird eine rein aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Erteilung von Auskünften an die Betreuungsgerichte ab.

Die Gebühr für Internet-Meldungen durch Privatpersonen beträgt grundsätzlich 20,50 Euro. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 23,50 Euro. Wird mehr als eine Person registriert, fallen für weitere Bevollmächtigte jeweils 3,50 Euro an.

Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Meldung über institutionelle Nutzer des Registers (zum Beispiel Notare, Rechtsanwälte) können geringere Gebühren anfallen.

Für weitere Informationen nutzen Sie bitte die kostenlose Info-Hotline unter 0800 35 50 500.

Wichtige Gesetzestexte

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 105 BGB – Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

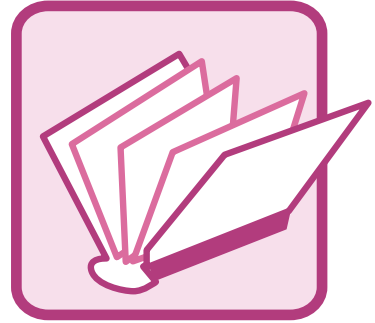
(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abgegeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht..

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.



§ 167 Erteilung der Vollmacht

(1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

(2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

§ 181 Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,

und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1814 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten,

zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevoll-

mächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

(2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

(3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil

1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

(4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend

- handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt

oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem

natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. § 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Auszüge aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

§ 5 Informations- und Beratungspflichten

(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht



Ratgeber Bevollmächtigte

Diese Broschüre wendet sich an Bevollmächtigte. Sie soll sie beim Gebrauch der Vorsorgevollmacht unterstützen und ihnen helfen, im Interesse des Vollmachtgebers und zu dessen Wohl zu handeln.



Wegweiser Betreuungsrecht

Diese Broschüre informiert über das Betreuungsrecht und über die Tätigkeit des ehrenamtlichen Betreuers. Sie gibt Hinweise auf Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und enthält wichtige Gesetzestexte, Merkblätter und Adressen.



Flyer Unterstützte Entscheidungsfindung

Der Flyer bietet Informationen dazu, wie rechtlich Betreuende oder Bevollmächtigte und Menschen mit Unterstützungsbedarf gemeinsam zu einer Entscheidung kommen.

Sämtliche Broschüren sind kostenfrei zu beziehen bei der
Betreuungsstelle Hamburg,
den Hamburger Betreuungsvereinen
und bei der
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Tel. 040/428 43 – 3095
E-Mail: publikationen@justiz.hamburg.de
oder herunterzuladen unter:
www.hamburg.de/betreuungsrecht



Diese Broschüre wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Empfehlungen von Notar:innen und Rechtsanwält:innen herausgegeben. An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei der Hamburgischen Notarkammer, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA), den Hamburger Betreuungsvereinen, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und der Hamburger Ärztekammer für die gute Zusammenarbeit bedanken. Sie war für die inhaltliche Erarbeitung dieser Broschüre außerordentlich hilfreich.

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Abteilung Öffentliches Recht, Rechtsprüfung, Stiftungsangelegenheiten, Justitiariat und Rechtliche Betreuung

Drehbahn 36

20354 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/betreuungsrecht

Layout, Satz, Druck: VIG Druck & Media GmbH

Stand: Januar 2023

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerber:innen oder Wahlhelfer:innen eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg

Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz